

65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der § 9 der Anfechtungsordnung geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll die Rechtsstellung des Gläubigers durch eine Erweiterung der zeitlichen Möglichkeit, eine Rechtshandlung des Schuldners anzufechten, verbessert werden. Gleichzeitig sollen aber auch die Pflichten des Anfechtungsgläubigers gestrafft werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968, einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der § 9 der Anfechtungsordnung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 24. Juni 1968

G a m s j ä g e r  
Berichterstatter

M a y r h a u s e r  
Obmann